



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.III. Pfaltz-Simmersche Beschwehrungen wider die Franckenthalische Guarnison.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Junius.

ertheilen wollen, vorgehend, es hätten die Herren Kayserlichen, Herren Schwedischen und der Chur-Fürsten und Stände Gesandte über eines dritten Gut nicht disponiren können; Also ist mir auch die gemeldte Repartition noch nicht zukommen. Ersuche und bitte demnach meine Hochgeehrte Herren gang dienstlich, Sie wollen es großgünstig dahin richten, damit dem Executions-Abschied gemäß nicht allein die bemeldte Stücke in Heylbrunn gelassen, oder andere an deren statt hineingeschafft, sondern mir auch die Repartition eingehändigt, zugleich auch, weil zu Beybringung der Gelder sowohl vor die Franckenthalische als Heylbrunnische Besatzung etwas Zeit erfordert wird, ein Vorschuß auf 2. Monath aus der einen oder andern Creyß; Cassa gethan, und also die Besatzungen mit guter Ordre zu leben verurthet werden, gestalte ich mich dann hierüber einer schleunigen und würcklichen Verfügung getrdste, im übrigen aber meiner Herren beharrlichen Gunsten mich dienstlich befehle, als

Meiner Hochgeehrten Herren

Nürnberg den 25. Jun. 1650.

Bereitwillig geflissenster Diener

An des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten
und Stände Gesandtschafft.Chur-Pfälzischer Abgeordneter
Otto von Hamm.

N. III.

Diß. Norimb. d. 26. Junii 1650.

Pfalz-Simmerisches Memorial wegen derer von der Franckenthalischen
Guarnison erleidenden Drangsaalen.

Ludewig Philips von Gottes Gnaden Pfalz-Graf bey Rhein, Herzog in Bayern, Unfern freundlichen auch günstigen Gruß und Wohlgeneigten Willen zuvor, Wohlgeborne, Ehrwürdige, Edle, Gestrenge, Beste, Hochgelahrte, Fürsichtige und Weise, besonders Liebe und Liebe Besondere.

Die Herren und Sie werden sich sonder Zweifel aus vorigen und andern Berichten, dieses Creyßes so vielfältig repräsentirten Ungemachs und stetes bis auf diese Stunde noch immer zunehmender neuer zuvor nie erhörter an sich selber aber ganz unerschwinglicher Beschwehrden, noch bester massen erinnern, und welchergestalt man sonst auch den Streiffereyen von allerhand Böckern, Plündern und Brandschagungen unterworfen, auch was Unsere darbey mit unterlauffende Particular-Beschwehrden seynd.

Wann es dann wegen Franckenthal nunmehr dahin gelanget, daß deßhalbten allerhand Vorschläge beschehen, und daraus scheinen will, solcher Ort noch etwann eine Zeitlang in dem jetzigen Stand gelassen werden möchte, selbiger Gubernator aber Uns de novo des ganzen Ober-Amts Simmern, ohngeacht Unserer im Frieden-Schluß ausdrücklich gesetzter völligen Restitution, ohnlängsten wieder entsetzet, und stündlich zubeforgen stehet, es dörfften Uns in andern Orthen, wie man schon darauf aus, auch Turbationen und vor beschwehrlcher Weiß zugesüget, und also dardurch und obige unauffhörliche Exactionen Uns alle Orthe untüchtig gemacht, und dahero aller Unterhalt totaler entzogen und entwendet werden. Als ersuchen Wir die Herren und Dieselbe hiermit freundlich und günstiglich, Sie wollen sich belieben lassen zu würcklicher Folge des beliebten Frieden-Schlusses ohnbeschwehrt bey jetzigen Executions-Tractaten und deren Suspensionen wegen Franckenthal es dahin zu richten, daß Uns das in wehrenden solchen Zustand entzogenes obangeregtes Ambt mit aller Nutzbarkeit wieder restituir, und im übrigen Unfern Patrimonial Landen kein weiterer Eintrag geschehen, sondern der völligen Restitution, der heylsamlichen Friedens-Verfassung gemäß, würcklichen und thätlichen genießen, auch diese Lande im übrigen des beschwerlichen Kriegslast immerwachsener und unerfindlicher Exactionen

1650.
Junius.

1650.
Junius.

nen, Streiffereyen und dardon dependirenden Ungemach entladen, deren und der vielfältigen Guarnisonen wieder befreyet werden, und man also gleich anderen Ständen des Friedens sich besser als bishero zuerfreuen haben möge. Wie nun daran die Herren und Sie ein hochrühmlich Werck verrichten, und die selbst redende Billigkeit daran geschicht, also zweifeln Wir an deren treuen Fürsorge und Fleisse zumahl nicht, seynd auch solches nach Möglichkeit dancknehmig zu verschulden, und Ihnen zu Bezeugung annehmlicher Freundschaft und guten Willens Erweisung jederzeit Wir ohne das geneigt. Darum Lautern 2. Junii Anno 1650.

Denen Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Der Herren Abgesandten zu Diensten
Edlen, Gestrengen, Besten, Hoch-
geehrten, Fürsichtigen und Weis-
sen, Unfern besonders Lieben und Lie-
ben Besondern des Heiligen Römischen
Reichs Chur-Fürsten und Ständen zu
den Executions-Traktaten zu Nürn-
berg anwesenden Abgesandten.
Nürnberg.

1650.
Junius.

N. IV.

Diß. Norimb. 26. Junii 1650.

Memoriale, die Asssecuration der Stadt Heylbrunn betreffend.

Demnach Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Heidelberg die Stadt Heylbrunn, alles Protestirens und Bittens uneracht, loco Temperamenti, biß Franckenthal evacuiret werden möchte, zu einem Asssecurations Orth vorgeschlagen worden, und daher, weil die unschuldige Stadt für das ganze Heilige Römische Reich dieses über sich ergehen lassen muß, billich, daß in Quæstione Quomodo Chur-Fürsten und Stände vortreffliche Herren Rätthe und Abgesandten unterthänig und unsterblich gebeten, diese Temperaments-Sache auf nachfolgende Punkten günstig und großgünstig einzurichten.

- 1) Daß erstlich vermöge des Haupt-Recessus ein Ehrsamer Rath der Stadt Heylbrunn in Ecclesiasticis & Politicis, auch Ihrer bey dem Heiligen Reich hergebrachter Freyheit, Immedietät, Stands-Gebühr und Regalien unbeeinträchtigt gelassen.
- 2) Gleich dem Real-Asssecurations-Orth die Stadt Heylbrunn mit gedührender Indemnification für alles, was Ihnen Occasione dieses Temperaments in Stadt und Land für Schaden zugefügt, versehen werden möchte.
- 3) Daß die Guarnison auf eine gewisse und geringe Anzahl gestellet, und gleichwie in gewährten Kriegs-Zeiten, ausser dem sonderbahren Nothfall, von Ihrer Kayserlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern beschehen, nicht über 100. Mann verstärckt, und kein hoher Commendant, als ein Capitain hineingelegt werden soll.
- 4) Dieselbe mit dem Unterhalt dergestalt zu versehen, damit die Bürgerschaft (als die Ihre Quoram an den bewilligten 45. M. Rätthe. gleichfalls erlegen und für das Reich diese Beschwerde leiden muß,) an Servicien, Fourage und andern in der Stadt und auf dem Feld in keinerley Wege graviret werden, sondern sie mit dem blossen Obdach sich contentiren lassen müsse.
- 5) Die Thor-Schlüssel jedem Theil zur Helffte gelieffert, der Stadt aller Orten, auch ihre Bürgerwacht verstatet werden solle.
- 6) Einen Ehrsamem Rath die Ihnen zugehörige Stück und anders in Ihrer freyen Disposition zu lassen, dieselbe auch mit bauen, fortificiren, oder Ruinirung der Gütther nicht zubeschwehren.

Zweyter Theil

Iii

7) Gute